

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

---

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 18.12.2002

6. Stück

---

- 64. Einsetzung einer Habilitationskommission für Frau Dr. Beatrix Karl
  - 65. Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr. med. univ. Johann Auer
  - 66. Ausschreibung der Wahl von 2 Ersatzmitgliedern der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (kurz Akademischer Mittelbau) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in die Studienkommission Rechtswissenschaften gemäß UOG 1993
  - 67. Ergebnis der Wahl der zweiten Stellvertreterin des Institutsleiters des Instituts für Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät
  - 68. Ergebnis der Wahl des Institutsleiters und des Stellvertreters des Leiters des Instituts für Moralthologie und Dogmatik
  - 69. Ergebnis der Wahl eines Mitgliedes und von zwei Ersatzmitgliedern der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Institutskonferenz des Instituts für Pharmakognosie
  - 70. Ergebnis der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten in die Institutskonferenz des Instituts für Anglistik
  - 71. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Karl-Franzens-Universität; Namen und Funktionen der Mitglieder
  - 72. Mitteilungen
  - 73. Ausschreibung von Stellen und Planstellen
- Mitteilungen der Karl-Franzens-Universität Graz gemäß UG 2002**
- 74. Geschäftsordnung des Gründungskonvents der Karl-Franzens-Universität Graz
- 

64.

**Einsetzung einer Habilitationskommission für Frau Dr. Beatrix Karl**

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat gemäß § 28 Abs. 2 UOG 1993 eine Habilitationskommission für Frau

Dr. Beatrix Karl

eingesetzt.

Dieser Kommission gehören an:

---

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 1. Jänner 2003.

Redaktionsschluss: Montag, 23. Dezember 2002.

E-Mail-Adresse: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)

die Professoren:

Univ.-Prof. Dr. Christian **Calliess**  
Univ.-Prof. Dr. Christoph **Grabenwarter**  
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **Holzer**  
O.Univ.-Prof. Dr. Gernot **Kocher**  
O.Univ.-Prof. Dr. Franz **Marhold**  
O.Univ.-Prof. Dr. Willibald **Posch**  
Univ.-Prof. Dr. Maximilian **Fuchs** (Universität Ingolstadt)  
Univ.-Prof. Dr. Bernd Baron von **Maydell** (Universität München)

die Mittelbauvertreter/in:

VAss. Dr. Michael **Friedrich**  
Ass.-Prof. Mag. Dr. Marianne **Löschnig**  
Ao.Univ.-Prof. Dr. Gert-Peter **Reissner**  
Ao.Univ.-Prof. Dr. Otto **Taucher**

die Studierenden:

Stefan **Nitzl**  
Ute **Hofmann**  
Sabrina **Perschler**  
Barbara **Rupp**

In der konstituierenden Sitzung vom 27. November 2002 wurde

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **Holzer**

zum Vorsitzenden der Kommission gewählt.

Der Dekan:  
Kocher

## 65.

### **Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr. med. univ. Johann Auer**

Der Dekan der Medizinischen Fakultät hat gemäß § 28 Abs. 2 UOG 1993 eine Habilitationskommission für Herrn

Dr. med. univ. Johann **Auer**

eingesetzt.

Dieser Kommission gehören an:

die Professoren:

Univ.-Prof. Dr. Karlheinz **Tscheliessnigg**  
Univ.-Prof. Dr. Gerhart **Hubmer**  
Univ.-Prof. Dr. Werner **Klein**  
Univ.-Prof. Dr. Herwig **Holzer**  
Univ.-Prof. Dr. Helfried **Metzler**  
Univ.-Prof. Dr. Albrecht **Beitzke**  
Prof. Dr. Andreas Michael **Zeiher** (Universität Frankfurt)  
Prof. Dr. Raimund **Erbel** (Universität Essen)

die Mittelbauvertreter/innen:

Ao.Univ.-Prof. Dr. Sabine **Horn**  
Ass.-Ärztin Dr. Brigitte **Santner**  
Ao.Univ.-Prof. Dr. Harald **Kessler**  
Ao.Univ.-Prof. Dr. Jörg **Stein**

die Studierenden:

Mario **Hopfe**  
Tobias **Pintar**  
Gerd **Köhler**  
Katalin **Bertalan**

In der konstituierenden Sitzung am 9. Dezember 2002 wurde Herr

Univ.-Prof. Dr. Werner **Klein**

zum Vorsitzenden der Kommission gewählt.

Der Dekan:  
Wurm

**66.**

**Ausschreibung der Wahl von 2 Ersatzmitgliedern der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (kurz Akademischer Mittelbau) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in die Studienkommission Rechtswissenschaften gemäß UOG 1993**

Die Wahl von 2 Ersatzmitgliedern der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in die Studienkommission Rechtswissenschaften findet am

**Dienstag, 28. Jänner 2003, 14.00 Uhr s.t.  
im Seminarraum des Instituts für Arbeitsrecht  
RESOWI-Zentrum, Bauteil B2**

statt.

Die Wahl gilt für den Rest der laufenden Funktionsperiode bis 31.12.2003.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

#### **Wahlrecht**

Aktiv wahlberechtigt sind alle Vertreterinnen und Vertreter des Akademischen Mittelbaues gemäß § 21 UOG 1993, die am 28. Jänner 2003 in einem der Universität zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zur Rechtswissenschaftlichen Fakultät stehen.

Bemerkt wird, dass zur organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Wahl ein vorläufiges Wählerinnen-/Wählerverzeichnis erstellt wird, in das alle Vertreterinnen und Vertreter des Akademischen Mittelbaues aufgenommen sind, die am 28. Jänner 2003 das aktive Wahlrecht in die Studienkommission besitzen.

#### **Auflegen des Wählerinnen-/Wählerverzeichnisses**

1) Das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis liegt ab 7. Jänner 2003 zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten im Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und in der Zentralen Verwaltung, Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 1. Stock, auf.

2) Die Einsichtnahme und allfällige Einsprüche haben bis spätestens 15. Jänner 2003 zu erfolgen.

### **Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können von jeder/jedem aktiv Wahlberechtigten bis 20. Jänner 2003, 14.00 Uhr, beim Wahlleiter, MMag. DDr. Günther Löschnigg, per Adresse Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht, RE-SOWI-Zentrum, Universitätsstrasse 15, B2, schriftlich eingebracht werden. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Kandidatinnen/Kandidaten in Form ihrer Unterschriften beigelegt sein.

Der stellvertretende Vorsitzende der Wahlkommission  
für die Personengruppe der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten  
und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb  
an der Karl-Franzens-Universität Graz:  
Holzer

### **67.**

#### **Ergebnis der Wahl der zweiten Stellvertreterin des Institutsleiters des Instituts für Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät**

In der am 3. Dezember 2002 durchgeführten Wahl wurde für den Rest der Funktionsperiode Frau

Univ.-Ass. Dipl.-Ing. Elisabeth **Pernkopf**

zur zweiten Stellvertreterin des Institutsleiters des Instituts für Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät gewählt.

Der Institutsleiter:  
Esterbauer

### **68.**

#### **Ergebnis der Wahl des Institutsleiters und des Stellvertreters des Leiters des Instituts für Moraltheologie und Dogmatik**

In der am 6. Dezember 2002 durchgeführten Wahl wurde für den Rest der laufenden Funktionsperiode Herr

O.Univ.-Prof. Dr. Bernhard **Körner**

zum Institutsleiter sowie Herr

ORat Dr. Alois **Wolking**

zum Stellvertreter des Institutsleiters des Instituts für Moraltheologie und Dogmatik gewählt.

Der Institutsleiter:  
Körner

69.

**Ergebnis der Wahl eines Mitgliedes und von zwei Ersatzmitgliedern der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Institutskonferenz des Instituts für Pharmakognosie**

In der am 10. Dezember 2002 durchgeführten Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Institutskonferenz des Instituts für Pharmakognosie wurden gewählt:

**Mitglied:**

VAss. Mag. Eva-Maria **Wenzig**

**Ersatzmitglieder:**

Mag. Michael **Adams** (für Bucar)

Mathilde **Fischer** (für Wenzig)

Der stellvertretende Vorsitzende der Wahlkommission für die Personengruppe  
der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten sowie der  
wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb  
an der Karl-Franzens-Universität Graz:  
Holzer

70.

**Ergebnis der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten in die Institutskonferenz des Instituts für Anglistik**

In der am 4. Dezember 2002 durchgeführten Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten in die Institutskonferenz des Instituts für Anglistik wurden gewählt:

**Mitglied:**

Mag. Birgit **Tatschl**

**Ersatzmitglied:**

Ingrid **Hable**

Der Vorsitzende der Wahlkommission für die Personengruppe  
der Allgemeinen Universitätsbediensteten  
an der Karl-Franzens-Universität Graz:  
Kager

71.

**Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Karl-Franzens-Universität;  
Namen und Funktionen der Mitglieder**

Vorsitzende, Koordinationsbeauftragte NAWI: Ao. Univ.-Prof. Dr. <b>Roswith Roth</b> , Tel.: 0316/380- DW 5127, 1026 Fax: DW 9013
1. Stv. Vorsitzende, Koordinationsbeauftragte MED: ORätin Dr. <b>Gerhild Meier</b> , Tel.: 0316/380- DW 4167, Fax: DW 9011
2. Stv. Vorsitzende, Koordinationsbeauftragte GEWI: Ass.-Prof. Mag. Dr. <b>Renata Copony</b> , Tel.: 0316/380- DW 2432, Fax: DW 9775

Koordinationsbeauftragte SOWI: Univ.-Ass. Mag. Dr. <b>Katharina Scherke</b> , Tel.: 0316/380- DW 7078, Fax: DW 9515
Koordinationsbeauftragte REWI: Ao. Univ.-Prof. Dr. <b>Evelyn Höbenreich</b> , Tel.: 0316/380- DW 3277, Fax: DW 9405
Koordinationsbeauftragte KATH-THEOL: VAss. Mag. Dr. <b>Maria Aigner</b> , Tel.: 0316/380- DW 6152, Fax: DW 9330
Koordinationsbeauftragte Zentrale Verwaltung, ZID, Außeninstitut, Fremdsprachenzentrum, USI, KFF ARätin <b>Christine Brucher-Paier</b> , Tel.: 0316/380- DW 2202, Fax: DW 9001
Koordinationsbeauftragte UB: ORätin Dr. <b>Liselotte Mayerl</b> , Tel.: 0316/380- DW 3116, Fax: 0316/384987

### Die Rechte der Koordinationsbeauftragten

Lt. einstimmigem Beschluss des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vom 26. März 2001 ist die/der Koordinationsbeauftragte in folgenden Fällen entscheidungs- und zeichnungsbefugt:

- Unterschriftenleistung bei Ausschreibungstexten gem. § 23 Abs. 3 und 5 FFP,
- Unterschriftenleistung bei Wiederholung einer Ausschreibung im Fall, dass sich keine geeignete Frau beworben hat (ausgenommen die ausschreibende Dienststelle hat nachweislich nach geeigneten Bewerberinnen gesucht, vgl. Beschluss des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vom 26. März 2001) gem. § 24 Abs.1 und 2 FFP,
- im Rahmen von Auswahlverfahren für eine zu besetzende Planstelle oder Funktion gem. § 25 FFP,
- im Rahmen von Auswahlverfahren und Besetzungen bei Berufungen von Universitätsprofessor/inn/en gem. § 26 FFP,
- im Rahmen der Betrauung und Beauftragung mit Lehre gem. § 27 FFP,
- im Rahmen der Aufnahme in ein und der Verlängerung und Umwandlung von einem Dienstverhältnis (§§ 52a und 52b VBG 1948 für VAss. und §§ 175, 175a, 176 und 177 BDG 1979 für Univ.-Ass.) gem. § 40 Abs. 2a UOG 1993,
- im Rahmen der Definitivstellung nach § 178 BDG 1979 und § 40 Abs. 2a UOG 1993,
- im Rahmen der Besetzung von Gast-, Vertrags- und Honorarprofessuren gem. §§ 21, 25 und 26 UOG 1993, § 57 VBG 1948,
- und bei Verwendungsänderungen (höherwertige Verwendungen etc.) und Betrauungen mit Leitungsfunktionen bei den Allgemeinen Universitätsbediensteten gem. § 3 B-GBG.

Die Unterschriftenleistung erfolgt nach der Entscheidung der Rektorin/des Rektors, der Dekanin/des Dekans, der Studiendekanin/des Studiendekans oder der Leiterin/des Leiters von Dienstleistungseinrichtungen vor Vollzug der Maßnahme.

Bei Abwesenheit der/des Koordinationsbeauftragten geht die Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, danach auf die erste Stellvertreterin/den ersten Stellvertreter und danach auf die zweite Stellvertreterin/den zweiten Stellvertreter über. Abwesenheiten werden dem Dekanat mitgeteilt.

### Haupt- und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen Naturwissenschaftliche Fakultät (3 Haupt-/3 Ersatzmitglieder)

<i>Hauptmitglieder</i>	<i>Ersatzmitglieder</i>
Frau <b>Ao. Univ.-Prof. Dr. Roswith Roth</b> Institut für Psychologie Universitätsplatz 2/III 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:roswith.roth@uni-graz.at">roswith.roth@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/380-5127 Fax: 0316/380-9013 oder Harrachgasse 34 Tel.: 0316/380-1026 Fax: 0316/380-9012	Frau Univ.-Ass. Dr. Edith Gößnitzer Institut für Pharmazeutische Chemie und Pharmazeutische Technologie Universitätsplatz 1 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:edith.goessnitzer@uni-graz.at">edith.goessnitzer@uni-graz.at</a> Tel: 0316/380-8652 Fax: 0316/380-9846

Frau Ass.-Prof. Dr. Renate Dworzak Universitätsplatz 5 Institut für Chemie Heinrichstraße 28 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:renate.dworzak@uni-graz.at">renate.dworzak@uni-graz.at</a> Tel: 0316/380-5329 Fax: 0316/380-9840	Frau Ao. Univ.-Prof. Dr. Claudia Ambrosch-Draxl Institut für Theoretische Physik 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:claudia.ambrosch@uni-graz.at">claudia.ambrosch@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/380-5235 Fax: 0316/380-9820
Frau Martina Kump xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	Frau Mag. Gabriele Dietmaier Institut für Psychologie Universitätsplatz 2/III 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:gabriele.dietmaier@uni-graz.at">gabriele.dietmaier@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/380-5132 Fax: 0316/380 9808/9809

**Medizinische Fakultät (3 Haupt-/3 Ersatzmitglieder)**

<i>Hauptmitglieder</i>	<i>Ersatzmitglieder</i>
Frau <b>ORätin Dr. Gerhild Meier</b> Institut für Medizinische Chemie und Pregl-Laboratorium Harrachgasse 21 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:gerhild.meier@uni-graz.at">gerhild.meier@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/380-4167 (od. -4161, Sekretariat) Fax: 0316/380-9011	Frau Ass.-Ärztin Dr. Andrea Froschauer-Frudinger Geburtshilflich-Gynäkologische Univ.-Klinik Auenbruggerplatz 14 8036 Graz E-Mail: <a href="mailto:andrea.frudinger@uni-graz.at">andrea.frudinger@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/385-2201 Fax: 0316/385-3061
Frau Ao. Univ.-Prof. Dr. Sigrid Regauer Institut für Pathologie Auenbruggerplatz 25 8036 Graz E-Mail: <a href="mailto:sigrid.regauer@uni-graz.at">sigrid.regauer@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/380-4452 od.385-3689 Fax: 0316/384329	Frau Ass.-Prof. Dr. Brigitte Verlic Psychotherapeutisches Propädeutikum Elisabethstraße 20 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:brigitte.verlic@uni-graz.at">brigitte.verlic@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/380-5761 Fax: 0316/380-9658 od. 385-3155
Frau Ao. Univ.-Prof. Dr. Marija Trop Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde Auenbruggerplatz 30 8036 Graz E-Mail: <a href="mailto:marija.trop@uni-graz.at">marija.trop@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/385-81111 Fax: 0316/385-3785	Frau Cornelia Weirather xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

**Geisteswissenschaftliche Fakultät (3 Haupt-/3 Ersatzmitglieder)**

<i>Hauptmitglieder</i>	<i>Ersatzmitglieder</i>
Frau <b>Ass.-Prof. Mag. Dr. Renata Copony</b> Institut für Klassische Philologie Universitätsplatz 3/II 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:renata.copony@uni-graz.at">renata.copony@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/380-2432, (Sekretariat: 380/2430) Fax: 0316/380-9775	Frau Ao. Univ.-Prof. Dr. Käthe Sonnleitner Institut für Geschichte Heinrichstraße 26 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:kaethe.sonnleitner@uni-graz.at">kaethe.sonnleitner@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/380-2359 Fax: 0316/380-9720

Frau Univ.-Ass. Dr. Sylvia Titze Institut für Sportwissenschaften Mozartgasse 14/I 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:sylvia.titze@uni-graz.at">sylvia.titze@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/380-2332 Fax: 0316/380-9790	Frau VAss. Mag. Dr. Sabine Schmölder-Eibinger Institut für Germanistik/DaF Mozartgasse 8/2 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:sabine.schmoelzer@uni-graz.at">sabine.schmoelzer@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/380-2636 Fax: 0316/380-9761
Frau Olivia Lechner xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	Frau Renate Zöhler Institut für Philosophie Heinrichstraße 26/V & VI 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:renate.zoehrer@uni-graz.at">renate.zoehrer@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/380-2299 Fax: 0316/380-9705

**Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (2 Haupt-/2 Ersatzmitglieder)**

<i>Hauptmitglieder</i>	<i>Ersatzmitglieder</i>
<b>Frau VAss. Mag. Dr. Katharina Scherke</b> Institut für Soziologie Universitätsstraße 15/G 4 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:katharina.scherke@uni-graz.at">katharina.scherke@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/380-7078 Fax: 0316/380-9515	Frau VAss. Mag. Sabine Haring Institut für Soziologie Universitätsstraße 15/G 4 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:sabine.haring@uni-graz.at">sabine.haring@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/380-7090 Fax: 0316/380-9515
Frau Dr. Ulrike Gelbmann Institut für Innovations- und Umweltmanagement Universitätsstraße 15 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:ulrike.gelbmann@uni-graz.at">ulrike.gelbmann@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/380-7333 Fax: 0316/380-9585	N.N.

**Rechtswissenschaftliche Fakultät (2 Haupt-/2 Ersatzmitglieder)**

<i>Hauptmitglieder</i>	<i>Ersatzmitglieder</i>
<b>Frau Ao. Univ.-Prof. Dr. Evelyn Höbenreich</b> Institut für Römisches Recht, Antike Rechtsgeschichte und Neuere Privatrechtsgeschichte Universitätsstraße 15/B1 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:evelyn.hoebenreich@uni-graz.at">evelyn.hoebenreich@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/380-3277 Fax: 0316/380-9405	Frau Univ.-Ass. Mag. Christine Gaster Institut für Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtsinformatik Universitätsstraße 15 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:christine.gaster@uni-graz.at">christine.gaster@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/380-3395 Fax: 0316/380-9460
Frau Katharina Sereinig xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	Frau VAss. Mag. Nora Melzer-Azodanloo Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht Universitätsstraße 15/A2 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:nora.melzer@uni-graz.at">nora.melzer@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/380-6625 Fax: 0316/380-9435

**Katholisch-Theologische Fakultät** (2 Haupt-/2 Ersatzmitglieder)

Hauptmitglieder	Ersatzmitglieder
<p>Frau <b>VAss. Mag. Dr. Maria Aigner</b>                      Institut für Pastoraltheologie und Pastoralpsychologie                      Parkstraße 1/I                      8010 Graz                      E-Mail: <a href="mailto:maria.aigner@uni-graz.at">maria.aigner@uni-graz.at</a>                      Tel.: 0316/380-6152                      Fax: 0316/380-9330</p>	<p>Frau VAss. Mag. Monika Pretenthaler                      Institut für Katechetik und Religionspädagogik                      Attemsgasse 8                      8010 Graz                      E-Mail: <a href="mailto:monika.pretenthaler@uni-graz.at">monika.pretenthaler@uni-graz.at</a>                      Tel.: 0316/380-6234                      Fax: 0316/380-9345</p>
<p>Frau O. Univ.-Prof. Dr. Anne Jensen                      Institut für Ökumenische Theologie, Ostkirchliche                      Orthodoxie und Patrologie                      Universitätsplatz 3                      8010 Graz                      E-Mail: <a href="mailto:anne.jensen@uni-graz.at">anne.jensen@uni-graz.at</a>                      Tel: 0316/380-3181                      Fax: 0316/380-9350</p>	<p>Frau Isolde Penz                      xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx                      xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx                      xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx                      xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx</p>

**Zentrale Verwaltung, ZID, Außeninstitut, Fremdsprachenzentrum, USI, KFF**

(2 Haupt-/2 Ersatzmitglieder)

Hauptmitglieder	Ersatzmitglieder
<p>Frau <b>ARätin Christine Brucher-Paier</b>                      Büro des Rektors                      Universitätsplatz 3                      8010 Graz                      E-Mail: <a href="mailto:christine.brucher@uni-graz.at">christine.brucher@uni-graz.at</a>                      Tel.: 0316/380-2202                      Fax: 0316/380-9001</p>	<p>Frau Ruth Zenz                      Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät                      Universitätsplatz 3                      8010 Graz                      E-Mail: <a href="mailto:ruth.zenz@uni-graz.at">ruth.zenz@uni-graz.at</a>                      Tel.: 0316/380-5009                      Fax: 0316/380-9800</p>
<p>Frau Mag. Andrea Widmann                      Stabsstelle für Personalentwicklung                      Halbärthgasse 8                      8010 Graz                      E-Mail: <a href="mailto:andrea.widmann@uni-graz.at">andrea.widmann@uni-graz.at</a>                      Tel.: 0316/380-2183                      Fax: 0316/380-9005</p>	<p>Herr Mag. Andreas Schweiger                      Außeninstitut                      Johann Fux-Gasse 30                      8010 Graz                      E-Mail: <a href="mailto:a.schweiger@uni-graz.at">a.schweiger@uni-graz.at</a>                      Tel.: 0316/380-1295                      Fax: 0316/380-9170</p>

**Universitätsbibliothek** (1 Haupt-/ 1 Ersatzmitglied)

Hauptmitglied	Ersatzmitglied
<p>Frau <b>ORätin Dr. Liselotte Mayerl</b>                      Universitätsbibliothek/UBIS                      Universitätsplatz 3                      8010 Graz                      E-Mail: <a href="mailto:li.mayerl@uni-graz.at">li.mayerl@uni-graz.at</a>                      Tel: 0316/380-3116                      Fax: 0316/384987</p>	<p>Frau Birgit Hörzer                      Universitätsbibliothek                      Universitätsplatz 3                      8010 Graz                      E-Mail: <a href="mailto:birgit.hoerzer@uni-graz.at">birgit.hoerzer@uni-graz.at</a>                      Tel.: 0316/380-3126                      Fax: 0316/384987</p>

<b>Kontaktfrau:</b> <b>Frau Flinsp. Isabella Pircher</b> <b>Studien- und Prüfungsabteilung</b> <b>Universitätsplatz 3</b> <b>8010 Graz</b> E-Mail: <a href="mailto:isabella.pircher@uni-graz.at">isabella.pircher@uni-graz.at</a> Tel: 0316/380-2111 Fax: 0316/380-9105	<b>Büro des Arbeitskreises:</b> Mag. Ulrike Schustaczek, Büroleiterin Karin Schranz, Sekretariat Harrachgasse 34 8010 Graz E-Mail: <a href="mailto:akgl@uni-graz.at">akgl@uni-graz.at</a> Tel.: 0316/380-1025, 1027 Fax: 0316/380-9012
--	---

## 72. MITTEILUNGEN

### 72.1 Dr.-Heinrich-Jörg-Stiftung der Karl-Franzens-Universität Graz; Ausschreibung von Stipendien für die Jahre 2003 und 2004

Die Dr.-Heinrich-Jörg-Stiftung schreibt hiermit Stipendien aus, welche von den StipendiatInnen in den Kalenderjahren 2003 und 2004 aufgebraucht werden können. Es steht eine Gesamtsumme von bis zu Euro 6.000,- zur Vergabe bereit. Zweck der Stiftung ist ausschließlich die finanzielle Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz.

#### Die Stipendien werden zu folgenden Zwecken vergeben:

1. An UniversitätslehrerInnen gemäß § 19 Abs. 2 Z. 1 UOG 1993, die einem Institut der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz angehören, zur Deckung von Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und/oder für Forschungsaufenthalte im In- oder Ausland, sofern diese im Rahmen der forschungsbezogenen wissenschaftlichen Tätigkeit erfolgen.
2. An auswärtige WissenschaftlerInnen zur Finanzierung von Gastaufenthalten an Instituten der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz für gemeinsame Forschungsvorhaben mit einem an der Naturwissenschaftlichen Fakultät tätigen UniversitätslehrerInnen.
3. An UniversitätslehrerInnen und an Studierende der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz zur Förderung der Verfassung und Veröffentlichung schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.

Anträge auf Zuerkennung von Stipendien aus der Stiftung können von BewerberInnen selbst oder anderen der Naturwissenschaftlichen Fakultät angehörenden UniversitätslehrerInnen gestellt werden. Im Falle von Gastaufenthalten auswärtiger WissenschaftlerInnen sind die Anträge von UniversitätslehrerInnen der Naturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Die Qualifikation muss im Falle von UniversitätslehrerInnen und auswärtigen WissenschaftlerInnen durch Beibringung entsprechender Unterlagen (Lebenslauf, Schriftenverzeichnis etc.) und im Falle von Studierenden durch einen überdurchschnittlich guten Studienerfolg sowie mindestens ein Empfehlungsschreiben eines Universitätslehrers oder einer Universitätslehrerin erwiesen werden. Die Ansuchen müssen eine detaillierte Darstellung des zur Förderung beantragten Projektes sowie eine Kostenaufstellung enthalten. Antragstellende haben zu erklären, dass von dritter Seite keine Mittel zur Deckung jener Aufwendungen erhalten werden, die durch das Stipendium gedeckt werden sollen. Die Stipendien können nicht zum Entgelt für eigene Arbeitsleistung der AntragstellerInnen verwendet werden.

**Vollständige Anträge sind bis spätestens 31.1.2003 an den Vorsitzenden des Stiftungsausschusses (als hardcopy und zugleich per email-attachment als Word-Datei) einzureichen.**

Der Vorsitzende des Stiftungsausschusses:

Univ.-Prof. Dr. Gerold Mikula  
Institut für Psychologie  
Universitätsplatz 2/III, 8010 Graz  
Telefon/Fax: 0316/380-5113 /-9807  
E-Mail: [gerold.mikula@uni-graz.at](mailto:gerold.mikula@uni-graz.at)

### **72.2 Schumpeter Stipendium zur Absolvierung des MPA2-Programms an der John F.Kennedy School of Government/Harvard University; Ausschreibung**

**Zweck:** Erlangung des Master of Public Administration

**Zielgruppe:** Graduierte

**Stipendendauer:** Es werden drei Stipendien für zweimal 10 Monate für ein MPA2-Programm vergeben

**Stipendienleistung:** EUR 1.090/Monat Stipendienbetrag, US\$ 23.600/Jahr Zuschuss zu den Studiengebühren

**Bewerbungsvoraussetzungen:** An einer österreichischen Universität oder einem Fachhochschul-Studiengang durchgeführtes abgeschlossenes Diplom- bzw. Magister-/Master-Studium (positiver Abschluss der für die Verleihung des akademischen Grades jeweils erforderlichen Prüfungen bzw. wissenschaftlichen Arbeiten); mehrjährige Berufserfahrung, im Idealfall im Nahebereich der öffentlichen Verwaltung; ausgezeichnete Studienergebnisse; das 35. Lebensjahr sollte zum Einreichtermin noch nicht abgeschlossen sein – für Beschäftigte an den Universitäten bzw. Fachhochschulen sollte das 40. Lebensjahr zum Einreichtermin noch nicht abgeschlossen sein; das Studienvorhaben darf vor Zuerkennung des Stipendiums nicht begonnen werden; ausgeschlossen sind BewerberInnen, die schon einmal ein Stipendium des BMBWK für den Postgraduate-Bereich (außer für ein Praktikum) erhalten haben.

**Einreichung:** Bewerbungsformular (erhältlich unter <http://www.ksg.harvard.edu> oder bei [elisabeth.prehsfreund@bmbwk.gv.at](mailto:elisabeth.prehsfreund@bmbwk.gv.at))

**Einreichadresse:** Mag. Elisabeth Prehsfreund, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abt. VI/7, Teinfaltstraße 8, A-1010 Wien

**Einreichfrist:** 31. Jänner 2003

**Nähere Informationen:** zum Stipendium: Mag. Elisabeth Prehsfreund,

E-Mail: [elisabeth.prehsfreund@bmbwk.gv.at](mailto:elisabeth.prehsfreund@bmbwk.gv.at); zum MPA2 Programm: [www.ksg.harvard.edu](http://www.ksg.harvard.edu)

### **72.3 KPMG – AWARD; Ausschreibung**

**Zweck:** KPMG Österreich und Verlag Manz stiften einen gemeinsamen Preis zur Anerkennung und Förderung der jungen Wissenschaft.

**Dotation:** 3 Arbeiten mit insgesamt Euro 6.000,--

**Förderungsgegenstand:** Ausgezeichnet werden hervorragende wissenschaftliche Arbeiten aus dem Bereich Steuer- und Wirtschaftsrecht mit folgenden Themenbereichen: Nationales und internationales Steuerrecht, Umgründungs(steuern-)recht, Nationale und internationale Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Financial Advisory Services.

**Einreichung:** mit „Sehr gut“ beurteilte Dissertationen (maximal 250 Manuskriptseiten), in deutscher oder englischer Sprache, in zweifacher Ausfertigung; akademische Zeugnisse für die Arbeit bzw. Gutachten der Arbeit; Zusammenfassung (max. 5 Seiten); Angabe, ob das Werk bereits bei anderen Institutionen eingereicht bzw. ausgezeichnet wurde; Lebenslauf; aktuelle Kontaktadresse; ausdrückliche Erklärung, dass die Arbeit noch nicht veröffentlicht wurde; bei bereits veröffentlichten Arbeiten ein geeigneter Nachweis über den Zeitpunkt der Veröffentlichung; Nachweis über die Approbation der Arbeit; ausdrückliche Erklärung, im Falle der Prämierung der Arbeit die Werknutzungsrechte an die Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH zu übertragen.

**Weitere Bedingungen:** BewerberInnen müssen nach dem 31.12.1972 geboren worden sein. Preisfähig sind Dissertationen, die nach dem 1. Jänner 2002 approbiert wurden. Einsendungen in einem verschlossenen Umschlag.

**Einreichadresse:** KPMG, zH Herrn DDr. Hans Zöchling, Kollingasse 19, 1090 Wien

**Einreichfrist:** 15. Jänner 2003

**Nähere Informationen:** Mag. Brigitte Girard, KPMG, 4020 Linz, Tel.: 0732 69 38 – 2104, E-Mail: [bgirard@kpmg.at](mailto:bgirard@kpmg.at), Rudolf Oezelt, KPMG, 1090 Wien, Tel.: 01 313 32 – 287, E-Mail: [roezelt@kpmg.at](mailto:roezelt@kpmg.at), <http://www.kpmg.at/kpmgaward2003/>

#### 72.4 UIA competition for the best doctoral thesis

**Zweck:** The Union of International Associations is awarding a prize for a doctoral thesis, in order to stress the importance of the associative phenomenon in what is rapidly becoming a worldwide society.

**Zielgruppe und Förderungsgegenstand:** The aim of the competition, which is open to students of all nationalities, is to reward doctoral theses prepared on a subject concerning the life, operations or work of nongovernmental organisations seen as components of the international civil society.

**Bedingungen:** Whatever his or her specialty, the candidate must meet the conditions laid down by his or her own University for acceptance as a thesis candidate. Subjects suggested by candidates must be approved by a local course director and accompanied by a short note setting out the broad lines of the intended research. The thesis should have already been upheld.

**Einreichung:** Manuscripts must be written in English or French and sent to the UIA secretariat in triplicate before 1<sup>st</sup> February 2003.

**Einreichadresse:** Secretariat of UIA, 40, rue Washington, B-1050 Bruxelles (Belgium), Tel. 0032 2 640 18 08, Fax 0032 2 643 61 99, E-Mail: [thesis@uia.be](mailto:thesis@uia.be)

**Einreichfrist:** Candidatures have to be received by UIA before the 31<sup>st</sup> December 2002.

**Dotation:** prize of 6,000 Euro

**Nähere Informationen:** <http://www.uia.be>

#### 72.5 Forschungspreis bzw. Nachwuchsförderung für Nanowissenschaften und Nanotechnologien des Landes Steiermark

**Zweck:** Sichtbare Anerkennung und Förderung junger steirischer Wissenschaftler/innen und deren wissenschaftlicher Leistungen

**Zielgruppe und Förderungsgegenstand:** Durch den Forschungspreis soll ein sichtbares Zeichen der besonderen Bedeutung und Anerkennung für hervorragende Forschungsleistungen und Errungenschaften auf dem Gebiet der Nanowissenschaften und Nanotechnologien gesetzt werden. Den Preis können sowohl physische als auch juristische Personen erhalten, die im insbesondere im letzten Kalenderjahr eine herausragende Diplomarbeit, Dissertation oder Habilitation abgeschlossen haben. Das auszuzeichnende Thema muss im Gesamtgebiet der Nanowissenschaften (Physik, Chemie, Biologie, Materialwissenschaften, Medizin, Pharmazie) insbesondere in den Bereichen Pulver/Werkstoffe, Beschichtungen, organische Elektronik/funktionalisierte Werkstoffe, Bionanotechnologie, Analytik und Devices angesiedelt sein und einen Steiermarkbezug aufweisen. Im Sinne der Nachwuchsförderung soll der Preisträger max. 30 Jahre alt sein.

Bewerber/innen können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

**Dotierung:** Der Forschungspreis besteht aus einer Urkunde und einem Preisgeld von Euro 2000,--

**Einreichung:** auszuzeichnende wissenschaftliche Arbeit bzw. aussagekräftige Beschreibung des Werkes in deutscher Sprache, universitäres, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die Arbeit, veröffentlichungsfähige, populärwissenschaftliche Kurzfassung der eingereichten Arbeit (15 Zeilen) sowie eine anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes für nachfolgende Medienarbeit bzw. Beschreibung der Unternehmenstätigkeit im Falle von physischen Personen, im Falle von juristischen Personen Firmenbuchauszug oder Ähnliches.

**Einreichadresse:** Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung für Wissenschaft und Forschung, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz.

**Einreichfrist:** 31. Dezember 2002

**Nähere Informationen:** Abteilung für Wissenschaft und Forschung, Herr Reg.-Rat Ernst Hepner Tel. 0316-877-2620, Frau Maria Ladler Tel. 0316-877-2003, e-mail: [post@aaw.stmk.gv.at](mailto:post@aaw.stmk.gv.at)

**MITTEILUNGEN DES BÜROS FÜR INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN**

**Tel.: (0316) 380-2210 bis –2214 und –1245 bis –1249**

Die Mitteilungen des Büros für Internationale Beziehungen sind unter der Rubrik „Aktuelles“ auf der Homepage des BIB zu finden:

<http://www.uni-graz.at/bibwww/>

Im Büro für Internationale Beziehungen gehen außerdem laufend aktuelle Informationen und Antragsunterlagen zu den diversen EU-Mobilitäts- und Forschungsprogrammen, zu Auslandsstipendien seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie sonstigen geförderten Auslandsaufenthalten und Förderungspreisen ein, die auf der Webseite nur auswahlartig angeführt werden können. Ebenso erhältlich sind im BIB Informationen zu Seminaren, Kongressen, Tagungen, Kursen, Lehrgängen, Praktika, Sommerschulen und Sprachkursen im Ausland sowie diverse, für den internationalen Bereich relevante Fachzeitschriften. Bei Interesse bitte sich direkt im Büro für Internationale Beziehungen zu informieren.

Der Universitätsdirektor:  
i.V. Mandl



### 73. AUSSCHREIBUNG VON STELLEN UND PLANSTELLEN

Aufgrund des Frauenförderungsplanes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur strebt die Karl-Franzens-Universität Graz eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen. Dabei gilt: wenn Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, vorhanden sind, sind diese solange vorrangig aufzunehmen, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten (in Besoldungsgruppe/Entlohnungsschema/Verwendungs- und Entlohnungsgruppe aber auch bei Unterteilung in Funktionsgruppen innerhalb der betreffenden Gruppe) an der Universität mindestens 40% beträgt.

An der Karl-Franzens-Universität Graz sind davon folgende Bereiche betroffen:

**Universitätsprofessuren**

**Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten  
und Staff Scientists (§§49I-49v VBG)**

**Assistenzärztinnen und Assistenzärzte (§§ 49I-49r VBG 1948)**

**Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§§ 6-6g AbgG)**

**VWGR L1**

**Sondervertrag § 36 VBG**

**VWGR A1, VWGR A4, VWGR A5, VWGR P2, VWGR P3, VWGR P4, VWGR K6,  
VB v5, VB h2, VB k6**

**SV ADV Gruppe 1, SV ADV Gruppe 2, SV ADV Gruppe 3, SV ADV Gruppe 4**

Sollte sich keine Frau bewerben, muss u. U. die Ausschreibung wiederholt werden. Dies führt zu einer Verlängerung des Auswahlverfahrens. Bewerbungen im Zuge der ersten Ausschreibung werden bei der Auswahl weiterhin berücksichtigt.

Bewerbungen (mit Lebenslauf und Zeugnissen) sind unter Angabe der Kennzahl in der Zentralen Verwaltung - Personalabteilung , 8010 Graz, Universitätsplatz 3, einzureichen.

#### 73.1 Ausschreibung von Stellen für Professorinnen bzw. Professoren

##### **Ausschreibung „Gastprofessur für Islam-Studien“**

Die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz besetzt einer alten Zielsetzung folgend zur Erweiterung ihres kulturwissenschaftlich orientierten Lehrangebotes für das Sommersemester 2003 (d.h. 1. 3. 2003 bis 30. 6. 2003) erstmals eine Gastprofessur für Islam-Studien. Es sollen die Grundlagen der „islamischen Kultur“ und ihre Ausdifferenzierung in verschiedene Lokalkulturen dargestellt werden.

Hinsichtlich dieser Gastprofessur, die in regelmäßigen Abständen wiederholt werden soll, wird die Intention verfolgt, dass zumindest durch eine das Hauptgewicht bildende Lehrveranstaltung in fortlaufender Folge die Grundlagen des islamischen Kulturkreises und seiner Entwicklung bis heute vorgetragen, diese Vorlesung von einer Übung oder einem Konversatorium begleitet und zusätzlich eine Lehrveranstaltung von beliebigem Typus zu einem spezifischen Thema freier Wahl angeboten wird. Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Zielgruppe dieser Veranstaltungen keine spezifischen Vorkenntnisse (Sprache, Geschichte, Realienkunde) einbringen wird.

Da die Gastprofessur zum ersten Mal zur Besetzung kommt, wird für das Sommersemester 2003 erwartet, dass die Hauptlehrveranstaltung sich mit der Frühzeit; d.h. den Grundlagen der islamischen Kultur – geprägt von der Religion – sowie deren Entwicklung zu einer normgebenden „islamischen Kultur“ im Wechselspiel mit den Kulturen der eroberten Länder befasst.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Curriculum vitae, Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen wie der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen etc.) werden bis zum 24. Jänner 2003 erbeten an den Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz, Univ.-Prof. Dr. Walter Höflechner, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz.

### **73.2 Freie Stellen für Assistentinnen und Assistenten sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Wissenschaftliche Mitarbeiter**

**Vorbehaltlich der budgetären Bedeckbarkeit gelangen folgende Stellen zur Ausschreibung:**

#### **Rechtswissenschaftliche Fakultät**

1 halbe Stelle einer Assistentin oder eines Assistenten (befristete Ersatzkraft) am Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre voraussichtlich zu besetzen ab 03. Februar 2003 bis 30. Juni 2003.

Aufnahmebedingungen: Doktorat der Rechtswissenschaften bzw. eine dem Doktorat gleich zu wertende wissenschaftliche Befähigung.

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Gute Studienleistungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, EDV- und Fremdsprachenkenntnisse, Erfahrung in der Lehre, Vertrautheit mit Quellen und Literatur.

Ende der Bewerbungsfrist: 08. Jänner 2003 (Kennzahl: 23/27/99)

1 halbe Stelle einer Assistentin oder eines Assistenten befristet für die Dauer von 4 Jahren am Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre voraussichtlich zu besetzen ab 13. Jänner 2003.

Aufnahmebedingungen: Doktorat der Rechtswissenschaften bzw. eine dem Doktorat gleich zu wertende wissenschaftliche Befähigung.

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Sehr gute Kenntnisse aus dem öffentlichen Recht, Spezialisierung im Fachbereich Europarecht (Dissertation oder Diplomarbeit bzw. Diplomprüfung), Vertrautheit mit Quellen und Literatur sowie Erfahrung in der Benutzung einschlägiger, insb. der EG-Rechtsdatenbanken, EDV-Kenntnisse, sehr gute Fremdsprachenkenntnisse, Auslandserfahrung im Bereich Europarecht sowie Organisationsgeschick.

Ende der Bewerbungsfrist: 08. Jänner 2003 (Kennzahl: 23/28/99)

#### **Medizinische Fakultät**

##### **Wiederholung der Ausschreibung aufgrund § 24 des Frauenförderungsplanes:**

1 Stelle einer Assistentin oder eines Assistenten (befristete Ersatzkraft) am Institut für Pathologie zu besetzen ab sofort.

Aufnahmebedingungen: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin, Facharzt für Pathologie.

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Einschlägige wissenschaftliche Vorerfahrung.

Ende der Bewerbungsfrist: 08. Jänner 2003 (Kennzahl: 23/4/99)

1 Stelle einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters in Ausbildung (ohne Dienstverhältnis) (befristete Ersatzkraft) an der Universitäts-Augenklinik voraussichtlich zu besetzen ab 03. Februar 2003.

Aufnahmebedingungen: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Praktische Kenntnisse in Augenheilkunde.

Ende der Bewerbungsfrist: 08. Jänner 2003 (Kennzahl: 23/29/99)

1 Stelle einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters in Ausbildung (ohne Dienstverhältnis) an der Universitätsklinik für Kinder und Jugendheilkunde voraussichtlich zu besetzen ab 20. Jänner 2003.

Das befristete Ausbildungsverhältnis endet nach Ablauf von vier Jahren, im Falle einer darüber hinausgehenden Ausbildung zum Facharzt (§ 8 Ärztegesetz 1998) mit deren Abschluss, spätestens jedoch nach Ablauf von sieben Jahren.

Aufnahmebedingungen: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Praktische Kenntnisse in Pädiatrie, einschlägige wissenschaftliche Erfahrungen und Erfahrungen in der Lehre, abgeleistete Gegenfächer.

Ende der Bewerbungsfrist: 08. Jänner 2003 (Kennzahl: 23/35/99)

1 Stelle einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters in Ausbildung (ohne Dienstverhältnis) (befristete Ersatzkraft) an der Universitätsklinik für Radiologie voraussichtlich zu besetzen ab 20. Jänner 2003.

Aufnahmebedingungen: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Absolvierte Gegenfächer, Vorerfahrung in der Lehre; (einschlägige) wissenschaftliche Vorerfahrung; Fremdsprachenkenntnisse (insb. Englisch), über Grundkenntnisse hinausgehende PC-Kenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 08. Jänner 2003 (Kennzahl: 23/37/99)

1 Stelle einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters in Ausbildung (ohne Dienstverhältnis) an der Universitätsklinik für Unfallchirurgie voraussichtlich zu besetzen ab 20. Jänner 2003.

Das befristete Ausbildungsverhältnis endet nach Ablauf von vier Jahren, im Falle einer darüber hinausgehenden Ausbildung zum Facharzt (§ 8 Ärztegesetz 1998) mit deren Abschluss, spätestens jedoch nach Ablauf von sieben Jahren.

Aufnahmebedingungen: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Teilweise bzw. vollständig abgeschlossene Gegenfächer, praktische Kenntnisse im Fach Unfallchirurgie, einschlägige Vorerfahrung in der Lehre, einschlägige wissenschaftliche Vorerfahrung, EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch).

Ende der Bewerbungsfrist: 08. Jänner 2003 (Kennzahl: 23/33/99)

### **Geisteswissenschaftliche Fakultät**

1 Stelle einer Assistentin oder eines Assistenten befristet für die Dauer von 6 Jahren am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften voraussichtlich zu besetzen ab 03. März 2003.

Aufnahmebedingungen: Abgeschlossenes Universitätsstudium und Promotion im Fach Erziehungswissenschaften.

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Gute und vertiefte Kenntnisse in der Theorie-, Institutionen- und Sozialgeschichte der Pädagogik, wissenschaftstheoretische Kenntnisse sowie Sicherheit im Umgang mit den Methoden der Analyse systematischer, historischer und empirischer Fragen. Mitwirkung in der Lehre, Bereitschaft zur Beteiligung an Forschungsprojekten und Unterstützung in administrativen Aufgaben sind vorausgesetzt.

Zudem erwünscht: Gute EDV-Kenntnisse und pädagogisches Geschick in der Betreuung von Studierenden.

Ende der Bewerbungsfrist: 15. Jänner 2003 (Kennzahl: 23/30/99)

### **73.3 Freie Planstellen für Allgemeine Universitätsbedienstete**

**Vorbehaltlich der budgetären Bedeckbarkeit gelangen folgende Stellen zur Ausschreibung:**

#### **Zentrale Verwaltung**

1 Planstelle einer Jugendlichen Schreibkraft (v4/1) in der Personalabteilung zu besetzen ab sofort.  
Erforderliche Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Abgeschlossene Pflichtschule, gute Maschinschreib- bzw. Textverarbeitungs- sowie Deutschkenntnisse; Alter: unter 18 Jahre.  
Ende der Bewerbungsfrist: 08. Jänner 2003 (Kennzahl: 24/37/99)

#### **Medizinische Fakultät**

1 Planstelle einer Sekretärin oder eines Sekretärs (v3/3) an der Universitätsklinik für Radiologie voraussichtlich zu besetzen ab 20. Jänner 2003.  
Erforderliche Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Einschlägige Berufserfahrung, Englisch in Wort und Schrift, EDV-Kenntnisse, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kenntnisse in der medizinischen Terminologie.  
Ende der Bewerbungsfrist: 08. Jänner 2003 (Kennzahl: 24/35/99)

1 halbe Planstelle einer Technischen Assistentin oder eines Technischen Assistenten (v2) am Institut für Medizinische Physik und Biophysik voraussichtlich zu besetzen ab 20. Jänner 2003.  
Erforderliche Kenntnisse bzw. Qualifikationen: HTL-Abschluss oder Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich. Kenntnisse der computerunterstützten Messtechnik und Datenbearbeitung sowie der digitalen Videotechnik und Bildbearbeitung.  
Ende der Bewerbungsfrist: 08. Jänner 2003 (Kennzahl: 24/36/99)

1 halbe Planstelle einer Medizinisch-Technischen Analytikerin oder eines Medizinisch-Technischen Analytikers (k2) am Institut für Medizinische Physik und Biophysik voraussichtlich zu besetzen ab 20. Jänner 2003.  
Erforderliche Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Abgeschlossene Ausbildung als Medizinisch-TechnischeR AnalytikerIn, EDV-Kenntnisse, Kenntnisse der Bedienung biophysikalischer und biomechanischer Messgeräte.  
Ende der Bewerbungsfrist: 08. Jänner 2003 (Kennzahl: 24/36/99)

#### **Naturwissenschaftliche Fakultät**

1 halbe Planstelle einer Sekretärin oder eines Sekretärs (v3/3) am Institut für Geophysik, Astrophysik und Meteorologie voraussichtlich zu besetzen ab 01. März 2003.  
Erforderliche Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Sehr gute Maschinschreib- und EDV-Kenntnisse (Textverarbeitung, Excel), ausgezeichnete Rechtschreibkenntnisse, Erfahrung in Büroorganisation, Kooperationsbereitschaft und Fähigkeit zur selbständigen Erledigung von Büro- und Organisationsarbeiten einschließlich Kassenführung, Führung der Inventarlisten und Vorbereitung von Routineschriftstücken, Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Organisation von Tagungen. Ausreichende Englischkenntnisse erwünscht.  
Ende der Bewerbungsfrist: 15. Jänner 2003 (Kennzahl: 24/33/99)

### **73.4 Ausschreibung von außeruniversitären Planstellen**

#### **Akademie der bildenden Künste Wien;**

#### **Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors gemäß Universitätsgesetz 2002**

An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangt die Stelle der Rektorin/des Rektors gemäß Universitätsgesetz 2002 zur Besetzung. Das Studienangebot der Akademie der bildenden Künste umfasst die Diplomstudien Architektur, Bildende Kunst, Bühnengestaltung, Lehramtsstudium (Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten, Werkerziehung), Konservierung und Restaurierung sowie die Doktoratsstudien der Naturwissenschaften und der Philosophie. Sie hat dzt. etwa 960 Studierende und beschäftigt ca. 200 Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer und ca. 115 allgemeine Universitätsbedienstete.

Zur Rektorin oder zum Rektor können Personen gewählt werden, welche die Staatsbürgerschaft eines EU/EWR-Staates besitzen und über internationale Erfahrung (z.B. eine wissenschaftliche und/oder künstlerische Tätigkeit bzw. Tätigkeit im Wissenschafts- und/oder Kunstmanagement im Ausland) und die Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität verfügen.

Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Bewerbungen sollen ausführliche Unterlagen einschließlich Lebenslauf hinsichtlich der Bewerbungsvoraussetzungen enthalten. Es wird vorausgesetzt, dass die Bewerberinnen und Bewerber bereit sind, sich im Rahmen eines öffentlichen Hearings zu präsentieren.

Die Akademie der bildenden Künste strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen im künstlerischen und wissenschaftlichen Personal und in Leitungspositionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht vergütet.

Bewerbungen müssen bis 31.01.2003 16.00 Uhr in der Personalabteilung der Akademie der bildenden Künste Wien, Schillerplatz 3, 1010 Wien eingelangt sein.

#### **Veterinärmedizinische Universität Wien**

An der Veterinärmedizinische Universität Wien ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Planstelle einer/eines

#### **Universitätsprofessorin/Universitätsprofessors für Anästhesiologie und perioperative Intensivmedizin**

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber hat das Fachgebiet umfassend und tierartübergreifend in Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie in der Weiterbildung zu vertreten.

Die Anstellungserfordernisse sind eine abgeschlossene Hochschulbildung, hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre für das zu besetzende Fach, die pädagogische und didaktische Eignung und die Qualifikation zur Führungskraft (zum Nachweis bedient sich die Universität eines begleitenden Assessmentverfahrens). Der Status eines Diplomates (ECVA, ACVA) ist Bedingung.

Wir erwarten von der gesuchten Person zudem eine ausgewiesene Kooperationsbereitschaft im Team und mit anderen Spezialisten sowie die Fähigkeit, den Anästhesieservice in den verschiedenen Kliniken zu organisieren. Die Voraussetzungen für den Aufbau eines Weiterbildungsprogramms (Residency) mit dem Ziel Colleagueexamen (ECVA, ACVA) und für die erfolgreiche Anwerbung von Drittmitteln sollten gegeben sein.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf fünf Jahre befristet und kann anschließend gemäß § 49g VBG 1948 auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch; von Bewerberinnen und Bewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern wird erwartet, dass sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes für Zwecke des Unterrichts ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erwerben.

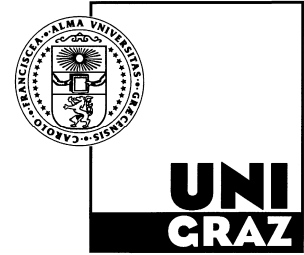
Bewerbungen in deutscher oder englischer Sprache sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, Kopien von zehn ausgewählten Publikationen, Tätigkeitsnachweis in Forschung, Klinik und Lehre mit Ergebnissen einer Evaluation) bis zum 31. 3.2003 an Prof. Urs Schatzmann, Vorsitzender der Berufungskommission, per Adresse Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, A-1210 Wien, zu richten.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils, insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal, an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Für weitere Informationen ist Prof. Johann G. Thalhammer, Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, A-1210 Wien, Tel. +43 1 25077 5100, [johann.thalhammer@vu-wien.ac.at](mailto:johann.thalhammer@vu-wien.ac.at) zuständig.

Der Universitätsdirektor:  
i.V. Mandl

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



---

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 18.12.2002

---

## Mitteilungen der Karl-Franzens-Universität Graz gemäß UG 2002

74. Geschäftsordnung des Gründungskonvents der Karl-Franzens-Universität Graz

---

### GESCHÄFTSORDNUNG DES GRÜNDUNDSKONVENTS der Karl-Franzens-Universität Graz

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Konstituierung
- § 3. Mitglieder und Teilnahme an den Sitzungen
- § 4. Auskunftspersonen und Fachleute
- § 5. Sitzungen
- § 6. Einberufung von Sitzungen
- § 7. Tagesordnung
- § 8. Leitung der Sitzungen, Aufgaben der/des Vorsitzenden
- § 9. Berichterstattung und Auskünfte
- § 10. Debatte
- § 11. Anträge
- § 12. Beschlusserfordernisse
- § 13. Befangenheit
- § 14. Abstimmung
- § 15. Sondervotum (votum separatum)
- § 16. Abstimmung im Umlaufwege
- § 17. Sitzungsprotokoll
- § 18. Tagesordnungspunkte: Wiederaufnahme, Aussetzung, Fristen
- § 19. Arbeitsgruppen
- § 20. Durchführung von Beschlüssen, selbständige Geschäfte der/des Vorsitzenden
- § 21. Abberufung der/des Vorsitzenden, der Stellvertreterin/des Stellvertreters und von Mitgliedern
- § 22. Änderung der Geschäftsordnung
- § 23. Überreichung der Geschäftsordnung an neue Mitglieder
- § 24. Gültigkeit der Geschäftsordnung
- § 25. Inkrafttreten

### **§ 1. Geltungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den GK 2002 der KFUG.

### **§ 2. Konstituierung des GKs**

- (1) Die konstituierende Sitzung des GKs wird vom Rektor einberufen und bis einschließlich der Wahlen gemäß Abs. 2 geleitet. Für die Dauer der Konstituierung ist sofort eine Schriftführerin/ein Schriftführer zu wählen.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wählt der GK die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, die Schriftführerin bzw. den Schriftführers sowie die stellvertretende Schriftführerin bzw. den stellvertretenden Schriftführer mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Funktionsperiode des Gründungskonvents.
- (3) Die/der Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach den Wahlen den Vorsitz.
- (4) Die Tagesordnung (§ 7) der konstituierenden Sitzung kann auch Tagesordnungspunkte enthalten, die über die eigentliche Konstituierung hinausgehen. Sie können erst nach der Wahl der/des Vorsitzenden abgehandelt werden.

### **§ 3. Mitglieder des GKs und Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Mitglieder des Gründungskonvents haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des GKs und an dessen Sitzungen teilzunehmen. Diese Verpflichtung geht den anderen dienstlichen Verpflichtungen, die an Universitäten bestehen, voran. Sie sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist der/dem Vorsitzenden unter Angabe stichhaltiger Gründe spätestens bis zum Beginn der Sitzung schriftlich bekanntzugeben. Die Gründe der Verhinderung sind von der/dem Vorsitzenden zu prüfen und sie/er hat über die Zulassung einer Stimmübertragung bzw. Stellvertretung zu entscheiden.
- (2) Die Mitglieder des GKs, ebenso die beratenden Mitglieder und Auskunftspersonen sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des GKs können ihre Stimme bei begründeter Verhinderung für eine Sitzung oder Teile davon einem anderen Mitglied des GKs, das dieselbe Kurie vertritt, übertragen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Eine dauernde Verhinderung liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass das Mitglied des GKs in mehr als einer Sitzung abwesend sein wird. Bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds des GKs tritt an dessen Stelle das jeweilige gewählte Ersatzmitglied. Ein Mitglied kann während einer Sitzung insgesamt nur maximal zwei Stimmen führen.
- (4) Ist in dem Gründungskonvent eine Kurie nur durch ein Mitglied vertreten, so kann dieses Mitglied seine Stimme im Verhinderungsfall in jedem Falle einem Ersatzmitglied aus jenem Wahlvorschlag, dem das verhinderte Mitglied angehört, übertragen.
- (5) Jedes Mitglied des GKs hat in Ausübung seiner Funktion das Recht, in jene Geschäftsstücke der Universität Einsicht zu nehmen und eine Kopie anzufertigen, die Angelegenheiten betreffen, deren Behandlung oder Entscheidung in die Kompetenz des GKs fallen.

### **§ 4. Auskunftspersonen und Fachleute**

- (1) Der GK kann zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht und sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Ebenso wie die/der Vorsitzende kann jedes Mitglied des GKs nach Versendung der vorläufigen Tagesordnung bzw. mit der Anmeldung eines Tagesordnungspunktes bei der/dem Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen und/oder Fachleuten beantragen.
- (3) Der Antrag auf Beiziehung von Auskunftspersonen und Fachleuten ist spätestens zu Beginn der jeweiligen Sitzung des Kollegialorgans zu prüfen und mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

## **§ 5. Sitzungen**

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung des GKs erfolgt mit Ausnahme von Abstimmungen im Umlaufweg in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Ordentliche Sitzungen dienen vornehmlich der Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (3) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt.
- (4) In der Lehrveranstaltungsfreien Zeit dürfen Sitzungen nur ausnahmsweise und mit Zustimmung eines Mitgliedes aus dem Kreis der Studierenden stattfinden. Liegt die Zustimmungserklärung bis zwei Arbeitstage vor der geplanten Sitzung nicht vor, ist die Sitzung abzusagen.

## **§ 6. Einberufung von Sitzungen**

- (1) Der GK wird von der/dem jeweiligen Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen.
- (2) Die/der Vorsitzende kann jederzeit eine ordentliche Sitzung einberufen.
- (3) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern des GKs 4 Werktage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekanntzugeben. Ergibt sich aus durch das Gesetz vorgegebenem Fristenlauf die Notwendigkeit, so kann eine Ladung auch 3 Werktage vor der Sitzung erfolgen; in diesem Falle hat der Vorsitzende dies in der Einladung zu begründen.
- (4) Eine Sitzung des GKs ist von der/dem Vorsitzenden zum frühest möglichen Termin, zumindest aber innerhalb von 3 Werktagen, einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des GKs oder alle Mitglieder einer im GK vertretenen Kurie schriftlich unter Beifügung einer Vorlage zur Tagesordnung verlangen (außerordentliche Sitzung).
- (5) Den Mitgliedern sind 2 Tage vor der Sitzung bekannt zu geben und im Büro der/des Vorsitzenden zusammen mit den Unterlagen zur Tagesordnung zur Einsichtnahme aufzulegen:
  1. Datum, Zeit und Ort der Sitzung;
  2. Vorschlag zur Tagesordnung;
  3. allfällige Vorschläge für Auskunftspersonen und/oder Fachleute.
- (6) Die Sitzungen des GKs sind nicht öffentlich.

## **§ 7. Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des GKs, im Falle ihrer/seiner Verhinderung gemäß Stellvertretungsregelung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern eingebrachten Tagesordnungspunkte gemäß § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung erstellt.
- (2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
  1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
  2. Genehmigung der Tagesordnung;
  3. Mitteilung über oder Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
  4. Bericht der/des Vorsitzenden (insbesondere über dringliche Erledigungen), Anfragen, Anregungen und Vorschläge dazu;
  5. Berichte von Mitgliedern des Gründungskonvents (insbesondere der LeiterInnen von Arbeitsgruppen) Anfragen, Anregungen und Vorschläge dazu;
  6. Allfälliges.
- (3) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
  1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
  2. Genehmigung der Tagesordnung;
  3. Allfälliges.

- (4) Alle weiteren Tagesordnungspunkte sind so zu präzisieren, dass eindeutig zu erkennen ist, was den Gegenstand der Verhandlung bilden wird und wer Antragstellerin/Antragsteller ist. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist als Berichterstatterin/Berichterstatter für den entsprechenden Tagesordnungspunkt vorzusehen.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" können
  1. mit einfacher Stimmenmehrheit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden;
  2. mit Zweidrittelmehrheit Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden;
  3. mit Zweidrittelmehrheit weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (6) Die gemäß § 6 Abs. 7 vorgeschlagene Tagesordnung außerordentlicher Sitzungen darf nicht geändert und nur mit Zweidrittelmehrheit erweitert werden.
- (7) Unter den Tagesordnungspunkten "Berichte" und "Allfälliges" dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden; unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" dürfen schon behandelte Tagesordnungspunkte nicht wieder aufgenommen werden.

### **§ 8. Leitung der Sitzungen, Aufgaben der/des Vorsitzenden**

- (1) Die Sitzung des GKs ist, wenn von dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu leiten. Bei Verhinderung der Vorgenannten führt das an Lebensjahren älteste für den Vorsitz wählbare Mitglied des Kollegialorgans die Geschäfte der/des Vorsitzenden.
- (2) Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, ihr/ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Wahrung der Geschäftsordnung in der Sitzung. Sie oder er erteilt das Wort, ruft "zur Sache" und "zur Ordnung". Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest, prüft die Vertretung von verhinderten Mitgliedern, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest.
- (3) Die/der Vorsitzende hat bei gegebenem Anlass, jedenfalls aber zu Beginn einer Funktionsperiode, auf die Pflicht aller Mitglieder wie auch der Auskunftspersonen und/oder Fachleute des Kollegialorgans zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.
- (4) Vor Abschluss eines Tagesordnungspunktes hat die/der Vorsitzende festzustellen, ob noch Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen.
- (5) Die/der Vorsitzende kann die Sitzung für die Dauer von längstens 30 Minuten unterbrechen.
- (6) Eine Sitzungsunterbrechung von längstens 60 Minuten kann von allen Angehörigen einer Kurie verlangt werden.
- (7) Der GK kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen,
  1. die Sitzung für die Dauer von längstens 60 Minuten zu unterbrechen;
  2. einen oder mehrere Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung zu vertagen.
- (8) Die/der Vorsitzende gibt vor Beginn der Sitzung, möglichst aber schon in der Einladung, die vorgesehene Dauer der Sitzung bekannt.
- (9) Mobiltelefone sind vor der Sitzung auf lautlos oder aus zu schalten.

### **§ 9. Berichterstattung und Auskünfte**

- (1) Die/der Vorsitzende hat zu Beginn jeder Sitzung des GKs in jedem Fall, wenn die betreffende Angelegenheit nicht Gegenstand eines eigenen Tagesordnungspunktes ist, zu berichten über:
  1. die Führung der laufenden Geschäfte;
  2. die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegialorgans;
  3. Mitteilungen des zuständigen Ministeriums;
  4. die Erledigung dringlicher Angelegenheiten;
  5. das Ergebnis von Abstimmungen im Umlaufwege;
  6. außenwirksame Aktivitäten.

## **§ 10. Debatte**

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt wird von der/dem Vorsitzenden oder der-/demjenigen, die/der den Tagesordnungspunkt beantragt hat, kurz Bericht erstattet. Ebenso sind jeweilige schriftliche Unterlagen allen Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Nach jedem Bericht und nach jedem Antrag eröffnet die/der Vorsitzende die Debatte.
- (3) Die Beratungen erfolgen in freier Aussprache. Die/der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern des Gründungskonvents das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die/der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter oder die Schriftführerin/der Schriftführer führen eine der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen entsprechende Liste der Rednerinnen/Redner.
- (4) "Ad-hoc"-Wortmeldungen dürfen nur kurze Tatsachenberichtigungen enthalten und sind von der/vom Vorsitzenden außerhalb der Liste der Rednerinnen/Redner sofort zuzulassen.
- (5) Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist nach Abschluss der laufenden Wortmeldung das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen. Solche Wortmeldungen dürfen sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst, sondern nur auf Verfahrensfragen beziehen (§ 11 Abs. 5 und 6).
- (6) Der GK kann mit Zweidrittelmehrheit eine Beschränkung der Redezeit der Person und/oder der Zahl der Wortmeldungen pro Personen je Verhandlungsgegenstand beschließen.

## **§ 11. Anträge**

- (1) Anträge sind zu unterscheiden in:
  1. Anträge zur Sache;
  2. Anträge zum Verfahren.
- (2) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegialorgans kann, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen und eigene Anträge abändern oder zurückziehen (weiterer Antrag).
- (4) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, wird die Reihenfolge der Abstimmung der Anträge von der/dem Vorsitzenden festgelegt.
- (5) Anträge zum Verfahren können jederzeit mit dem Ruf "zur Geschäftsordnung" eingebracht werden. Über sie ist sofort nach Beendigung der laufenden Wortmeldung abzustimmen.
- (6) Anträge zum Verfahren dürfen sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst, sondern nur auf das Verfahren beziehen.

Anträge zum Verfahren sind:

  1. Antrag auf Beschränkung und Aufhebung der Beschränkung der Redezeit;
  2. Antrag auf Beschränkung und Aufhebung der Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen pro Person zu einem Tagesordnungspunkt;
  3. Antrag auf Schluss der Liste der Rednerinnen/Redner; im positiven Falle ist die noch offene Redner-/Rednerinnenliste zu verlesen;
  4. Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten;
  5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung; dazu ist eine Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder der anwesenden Gesamtheit einer Kurie erforderlich. Es dürfen maximal 3 Anträge auf Sitzungsunterbrechung im Gesamtzeitausmaß von maximal 90 Minuten je Sitzungstermin gestellt werden.
  6. Antrag auf geheime Abstimmung (§ 14 Abs. 4);
  7. Auslegung der Geschäftsordnung.
- (7) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Liste der Rednerinnen/Redner wird diese verlesen.
- (8) Ton- oder/und Bildaufzeichnungen von Sitzungen werden im Sinne der Arbeitserleichterung und ausschließlich zum Zwecke der Protokollerstellung und einer allfälligen Nachweisführung in strittigen Fragen, vor dem GK, durchgeführt, sofern sich nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach entsprechender Antragstellung und Beschlussfassung dagegen ausspricht. Die Aufzeichnungen dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und sind sofort nach Ablauf der Funktionsperiode des GKs zu löschen.

## **§ 12. Beschlusserfordernisse**

- (1) Der GK ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder und der die Mitglieder vertretenden Ersatzmitglieder persönlich anwesend ist.
- (2) Stimmt mehr als die Hälfte der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder, der die Mitglieder vertretenden Ersatzmitglieder und der durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder für den Antrag, so gilt er als beschlossen. Analoges gilt hinsichtlich der Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheits-Erfordernis;
- (3) Erfolgt zur Verhandlung eines Tagesordnungspunktes, bei dem offen abzustimmen wäre, auf Anfrage der/des Vorsitzenden keine Wortmeldung oder verlangt keines der anwesenden Mitglieder des Kollegialorgans eine Abstimmung, gilt der Antrag (Bericht) als im Sinne der Antragstellerin/des Antragstellers (der Berichterstatterin/des Berichterstatters) einstimmig angenommen.

## **§ 13. Befangenheit**

- (1) Jedes Mitglied des Kollegialorgans hat sich im Berufungsverfahren (Rechtsmittelverfahren), wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides vorangegangenen Instanzen mitgewirkt hat, wegen Befangenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung gemäß § 3 Abs. 3 zu veranlassen.
- (2) Befangenheit liegt weiters für jedes Mitglied vor, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer/eines gemäß Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der GK über Antrag eines Mitglieds.
- (3) Das befangene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Im Falle der Ausübung zweier Stimmrechte aufgrund von Stimmübertragung hat sich das befangene Mitglied beider Stimmen zu enthalten.
- (4) In Angelegenheiten eines befangenen Mitgliedes ist stets geheim abzustimmen.

## **§ 14. Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind, wenn in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt wird. Der GK kann die Reihenfolge beschlussmäßig abändern. Über Anträge zum Verfahren ist jedoch sofort nach deren Einbringen abzustimmen.
- (2) Die/der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekanntzugeben.
- (3) Die Abstimmung kann
  1. offen durch Handzeichen;
  2. namentlich;
  3. geheim mittels Stimmzettel;erfolgen.
- (4) Namentlich ist abzustimmen, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Die Mitglieder stimmen in alphabetischer Reihenfolge oder in alphabetischer Reihenfolge der Kurie ab. Liegt sowohl ein Verlangen auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung vor, so ist geheim abzustimmen.
- (5) Geheim ist abzustimmen, wenn eine/einer der in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. In Angelegenheiten, die ein Mitglied oder anwesendes Ersatzmitglied persönlich betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen.
- (6) Außer in den in Abs. 4 vorgesehenen Fällen ist offen abzustimmen.
- (7) Die Zählung der Stimmen obliegt der/dem Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende kann sich bei offenen Abstimmungen der Mithilfe anwesender Mitglieder und/oder der Schriftführerin/des Schriftführers bedienen. Die Auszählung der Stimmen bei geheimer Abstimmung ist von der/dem Vorsitzenden unter Beobachtung jeweils eines Mitglieds aus jeder Kurie durchzuführen.

- (8) Die/der Vorsitzende hat unmittelbar nach der Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis unter Angabe der Zahl der Prostimmen aller abgegebenen Stimmen bekanntzugeben (Prostimmenauszählung).
- (9) Über Anträge, die sich zu einem bereits gefassten Beschluss der laufenden Sitzung so verhalten, dass es keine Möglichkeit gibt, den Antragsinhalt neben dem Beschlussinhalt zu verwirklichen, darf nicht abgestimmt werden.
- (10) Bei einem Antrag, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften einen zu begründenden Beschluss zur Folge hat, ist über den wesentlichen Inhalt der Entscheidungsgründe gesondert abzustimmen.

#### **§ 15. Sondervotum (votum separatum)**

- (1) Jedes Mitglied des GKs kann gegen einen Beschluss, dem es nicht zugestimmt hat, ein Sondervotum spätestens bis zum Ende der Sitzung einlegen. Anwesende Mitglieder des Kollegialorgans können sich dem Sondervotum anschließen.
- (2) Ein Sondervotum muss noch in der Sitzung begründet werden. Die Begründung ist zumindest stichwortartig im Protokoll festzuhalten.
- (3) Das Sondervotum ist, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen, spätestens 3 Werktage nach der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich ausgefertigt einzubringen. Das Sondervotum wird dem Protokoll beigelegt. Wird ein angemeldetes Sondervotum nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingebracht, gilt es als zurückgezogen.
- (4) Sondervoten werden, sofern es die Verschwiegenheitspflicht zulässt, bei der Weiterleitung von Beschlüssen, die der Veröffentlichung zugeführt werden sollen, beigelegt.

#### **§ 16. Abstimmung im Umlaufwege**

- (1) Eine Abstimmung im Umlaufwege ist in zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. Dabei müssen alle stimmberechtigten Mitglieder des GKs auf Umlaufabstimmung schriftlich zustimmen.
- (2) Jedem stimmberechtigten Mitglied des Kollegialorgans, zusammen mit dem Antrag auf Durchführung einer Umlaufabstimmung gemäß Abs. 1, eine schriftliche Ausfertigung des im Umlauf zu erledigenden Antrages zuzustellen. Der Umlaufantrag muss zumindest kurz begründet und so gefasst sein, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist von zumindest 7 Werktagen für die Abstimmung zu setzen, binnen derer der Umlaufantrag, der an einem angegebenen, für die Mitglieder leicht zugänglichen Ort zur Abstimmung aufliegt, abzustimmen ist.
- (3) Die Abstimmung ist mittels Stimmzettel durchzuführen. Die Teilnahme an der Abstimmung ist auf einer Unterschriftenliste festzuhalten. Die Auszählung der Stimmzettel hat die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter zusammen mit einem vom Kollegialorgan nominierten Mitglied durchzuführen. Die Stimmzettel sind mindestens bis zur nächsten Sitzung des Kollegialorgans unter Verschluss aufzubewahren.
- (4) Den beratenden Mitgliedern des GKs ist der Umlaufantrag innerhalb von 4 Tagen zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Ein Beschluss im Umlaufwege kommt nicht zustande, wenn auch nur ein antragsberechtigtes Mitglied des GKs eine Beratung oder andere Fassung des Antrages verlangt.
- (6) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kollegialorgans für ihn gestimmt hat.
- (7) Die/der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege dem GK in dessen nächster Sitzung bekanntzugeben.

#### **§ 17. Sitzungsprotokoll**

- (1) Über jede Sitzung des GKs ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Für die Unterstützung der Schriftführerin/des Schriftführers trifft die Zentrale Verwaltung auf Wunsch der/des Vorsitzenden Vorsorge.

- (3) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
1. Bezeichnung als Protokoll und des Kollegialorgans;
  2. Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
  3. die Namen der anwesenden Mitglieder, die die Mitglieder ersetzenden Ersatzmitglieder und Auskunftspersonen und/oder Fachleute;
  4. die Namen der entschuldigt und der nicht-entschuldigt abwesenden Mitglieder;
  5. die Stimmübertragungen;
  6. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Mitteilung über die oder die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
  7. die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern zu Tagesordnungspunkten;
  8. die endgültige Tagesordnung;
  9. alle Anträge und Beschlüsse;
  10. die Ergebnisse der Abstimmungen, auf Verlangen gemäß § 14 Abs. 7 die Prostimmen, Gegenstimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen;
  11. Protokollerklärungen und Sondervoten;
  12. der Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist;
  13. die Namen der an der Debatte Teilnehmenden (Wortmeldungen).
- Dem Protokoll sind jedenfalls Tischvorlagen, schriftliche Anträge, Berichte, Anfragen, Entschuldigungen, Stimmübertragungen, etc. sowie die schriftliche Ausführung von Sondervoten als Beilagen beizufügen.
- (4) Jedes Mitglied des GKs ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen. Jedes Mitglied des GKs hat das Recht, Erklärungen eines anderen Mitglieds zu Protokoll nehmen zu lassen; erhebt auch nur ein Mitglied des Kollegialorgans dagegen Widerspruch, entscheidet das Kollegialorgan durch Beschluss.
- (5) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von 3 Werktagen anzufertigen, von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterfertigen, an alle Mitglieder des GKs elektronisch oder in Kopie zu versenden und jedenfalls in der entsprechenden Dienstleistungseinrichtung aufzulegen. Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von 3 Werktagen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen.
- (6) Erfolgt gegen das Protokoll während der Zeit zur Einsichtnahme bzw. innerhalb von 3 Werktagen nach Absendedatum des Protokolls an die Mitglieder des GKs kein schriftlicher Widerspruch durch ein bei dieser Sitzung anwesendes, antragsberechtigtes Mitglied des GKs, so gilt das Protokoll als genehmigt.
- (7) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des GKs zu behandeln.
- (8) Jedes Mitglied des GKs ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle über die Sitzungen des GKs Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien herzustellen.
- (9) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen vom Vorsitzenden aufzubewahren und allenfalls der Nachfolgerin/dem Nachfolger in der Funktion zu übergeben. Die Originalprotokolle zusammen mit den Beilagen sind nach Ablauf des folgenden Studienjahres dem Archiv zu übergeben.
- (10) Beschlüsse aus genehmigten Protokollen sind, soweit sie nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ehestmöglich auf den Webseiten der Karl-Franzens-Universität Graz zu veröffentlichen.

### **§ 18. Tagesordnungspunkte: Wiederaufnahme, Aussetzung, Fristen**

- (1) Ein durch Beschluss erledigter Tagesordnungspunkt ist wieder aufzunehmen, wenn
1. der Beschluss tatsächlich undurchführbar ist;
  2. der Beschluss an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet;
  3. das Kollegialorgan nicht richtig zusammengesetzt war.

- (2) Sofern niemanden aus einem Beschluss ein Recht erwachsen ist, kann ein Tagesordnungspunkt durch Beschluss wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen und Beweismittel vorgelegt werden können, die für sich allein oder in Verbindung mit den sonstigen Unterlagen eine andere Entscheidung hätten herbeiführen können.

### **§ 19. Arbeitsgruppen**

- (1) Der GK kann zur Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung von einzelnen oder von Gruppen seiner Beratungsgegenstände nichtständige Arbeitsgruppen aus Mitgliedern des GK einsetzen.
- (2) Der GK setzt die Größe der Arbeitsgruppen fest. Jede im Gründungskonvent vertretene Kurie hat das Recht mit mindestens einem Mitglied vertreten zu sein. Kurien können auf ihre Vertretung aber ganz oder teilweise verzichten.
- (3) Die Nominierung der Arbeitsgruppen-Mitglieder erfolgt durch die dem Gründungskonvent angehörenden Mitglieder der jeweiligen Kurie.
- (4) Die beratenden Mitglieder des GKs können auf eigenen Wunsch an den Sitzungen der einzelnen Arbeitsgruppen des GKs teilnehmen.
- (5) Die konstituierende Sitzung der eingesetzten Arbeitsgruppe ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen und bis zur Wahl der oder des Arbeitsgruppen-Vorsitzenden zu leiten.
- (6) Für das Verfahren in den Arbeitsgruppen ist diese Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

### **§ 20. Durchführung von Beschlüssen, selbständige Geschäfte der/des Vorsitzenden**

- (1) Die/der Vorsitzende ist in ihrer/seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des GKs gebunden, sofern diese Geschäftsordnung oder die Satzung nichts anderes vorsehen.
- (2) Zu den Obliegenheiten der/des Vorsitzenden gehören:
  1. die Besorgung der laufenden Geschäfte des GKs;
  2. die Vollziehung der Beschlüsse des GKs;
  3. die Aussetzung der Beschlüsse des GKs, wenn diese nach Auffassung der/des Vorsitzenden im Widerspruch zu den Gesetzen und Verordnungen (der Satzung) stehen;
  4. die selbständige Erledigung dringlicher Angelegenheiten, d.h. alle unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung des Kollegialorgans zu erledigenden Geschäfte und Angelegenheiten, die auch nicht im Wege einer Abstimmung im Umlaufwege erledigt werden können, bzw. bei Gefahr in Verzug;
  5. die selbständige Erledigung von Angelegenheiten auf Grundlage eines Beschlusses des GKs;
  6. die Vertretung des Kollegialorgans nach außen.
- (3) Welche Angelegenheiten zu den selbständigen Geschäften der/des Vorsitzenden gehören, entscheidet im Zweifelsfall der GK.

### **§ 21. Abberufung der/des Vorsitzenden, der Stellvertreterin/des Stellvertreters und von Mitgliedern**

- (1) Für die Abberufung von Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der/des Vorsitzenden des GKs vor Ablauf der Funktionsperiode ist der Gründungskonvent zuständig. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit; Stimmübertragungen sind dabei unzulässig. Nach erfolgter Abberufung ist unverzüglich die Neuwahl der/des Vorsitzenden zum ehestmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen (§ 23 Abs. 9 Wahlordnung).
- (2) Die Abberufung auf Antrag kann erfolgen, wenn die/der Vorsitzende des GKs ihre/seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, ihre/seine Pflichten zu erfüllen und der diesbezügliche Antrag bei Einberufung der Sitzung des GKs in der Tagesordnung bereits enthalten war.

- (3) Für die Abberufung von Mitgliedern des GKs während einer Funktionsperiode ist jene Kurie bzw. jenes Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zuständig, welche die Entsendung oder Wahl dieses Mitgliedes durchgeführt hat. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Abberufung ist unter Beilage des Protokolls der Abberufungsversammlung der/dem Vorsitzenden des GKs fristgerecht bekannt zu geben. Für die Abberufung gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß. Im Falle der Abberufung eines Mitgliedes des GKs hat das jeweils bestimmte Ersatzmitglied als Mitglied einzutreten. § 3 Abs. 3, zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß.

#### **§ 22. Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Sitzung möglich, auf deren Tagesordnung bei Einladung zur Sitzung dies als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen und inhaltlich umrissen war.

#### **§ 23. Überreichung der Geschäftsordnung an neue Mitglieder**

- (1) Die/der Vorsitzende des GKs hat jedem Mitglied des GKs ein Exemplar der Geschäftsordnung zu überreichen.

#### **§ 24. Gültigkeit der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Gründungskonvent der KFUG, dessen Funktion mit dem Ablauf des 31.12.2003 erlischt.

#### **§ 25. Inkrafttreten**

- (1) Diese in Anlehnung an die vom Senat der Karl-Franzens-Universität Graz am 11. März 1998 als Teil der Mindestsatzung gemäß § 87 Abs. 6 UOG 1993 beschlossene und vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit GZ 68.152/33-I/B/5B/98 vom 6.4.1998 genehmigte Geschäftsordnung für Kollegialorgane verfasste Geschäftsordnung wurde vom GK beschlossen und im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz kundgemacht. Am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz tritt die beschlossene GO in Kraft.